



Wir schaffen **digitale Zukunft.**

Grundsatzerklärung i.S.v. § 6 Abs. 2 LkSG
Netzkontor

EINLEITUNG

Die Netzkontor GmbH („**Netzkontor**“ bzw. „**wir**“) unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftsaktivitäten seit dem 01.01.2024 dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („**LkSG**“).

Wir fühlen uns in besonderem Maß dem Gemeinwohl verpflichtet und bekennen uns zu den sich daraus ergebenden **rechtlichen und ethischen Verpflichtungen**. Das bezieht sich insbesondere auch auf die Einhaltung der **Sorgfaltspflichten** und die Beachtung **umweltbezogener und menschenrechtsbezogener Verbote** des LkSG (siehe dazu im Detail unter I.). Wir sind uns diesbezüglich unserer Verantwortung bewusst.

Gemäß § 6 Abs. 2 LkSG müssen wir eine **Grundsatzklärung über unsere Menschenrechtsstrategie** veröffentlichen. Folgende Elemente sind in unserer Grundsatzklärung enthalten:

- Die Beschreibung des Verfahrens, mit dem wir den Pflichten nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommen (siehe unten unter II.);
- die auf Grundlage unserer Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken (siehe unten unter III.) und
- die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die wir an unsere Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richten (siehe unten unter IV.).

Die Grundlage für die beschriebenen Elemente unserer Grundsatzklärung ist eine **fortlaufende Risikoanalyse**. Auf Basis der Ergebnisse unserer ersten Risikoanalyse im Jahr 2024 haben wir unsere Grundsatzklärung nunmehr aktualisiert.

Wir sind uns im Übrigen bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ein fortlaufender Prozess ist, der stetig überprüft und bei neu hinzugetretenen Umständen kritisch hinterfragt und angepasst werden muss. Dementsprechend begreifen wir auch diese Grundsatzklärung als dynamisches Dokument, das in Zukunft angepasst wird und jeweils in ihrer aktuellsten Fassung im gesamten Geschäftsbereich der Netzkontor und sämtlicher konzernangehöriger Tochtergesellschaften gilt.

Hamburg, im Februar 2025



Dr. Marcus Mohr
COO



Andris Zelonka
CFO

I. Selbstverpflichtung

Wir bekennen uns zum **Schutz der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Rechtspositionen**, die vom LkSG unter Schutz gestellt werden (§ 2 Abs. 2, 3 LkSG). Daher erwarten wir auch von unseren mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern, dass sie diese Schutzgüter nicht verletzen. Hierzu gehört neben der umfassenden Verpflichtung unserer Beschäftigten sowie mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer, geltendes Recht einzuhalten, insbesondere auch, dass keines der in § 2 Abs. 2, 3 LkSG aufgelisteten Verbote verletzt wird.

II. Beschreibung des Verfahrens zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach LkSG

Wir erfüllen unsere Verpflichtungen gemäß LkSG durch die nachstehend beschriebenen Maßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die internationale Menschenrechtsslage und Belange des Umweltschutzes zu verbessern.

1. Risikomanagement

Wir haben das nach dem LkSG erforderliche **Risikomanagement** in unser bereits existierendes **Compliance Management System** integriert und in der Richtlinie dazu auch die Organisation, Rollen und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG festgelegt.

Das Risikomanagement umfasst dabei die Gesamtheit der nachstehend beschriebenen Maßnahmen.

2. Risikoanalyse

Wir führen eine **umfassende Risikoanalyse** im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz.

Die Risikoanalyse wird im Rahmen der regelmäßigen Compliance-Audits durch den/die Compliance-Beauftragte(n) in seinem originären Verantwortungsbereich verantwortet und durch das **Compliance Management Team (CMT)** der Netzkontor GmbH gemeinsam mit den Geschäftsführungen der jeweiligen Unternehmen der Netzkontor durchgeführt.

Wir begreifen dabei die Risikoanalyse als **fortlaufenden und dynamischen Prozess**, der an sich ändernde Umstände angepasst wird. Soweit erforderlich, werden zur Verifizierung von Risiken technische Lösungen eingesetzt (z.B. Datenbanken).

Die Risikoanalyse für mittelbare und unmittelbare Zulieferer besteht aus zwei Schritten:

- Die abstrakte Risikoanalyse im ersten Schritt berücksichtigt u.a. das Herkunftsland, die verwendeten Rohstoffe, die Branche sowie Zertifizierungen, Mitgliedschaft in Brancheninitiativen und Selbstbewertungen unserer Zulieferer.
- Die konkrete Risikoanalyse im zweiten Schritt berücksichtigt u.a. die Art und den Umfang unserer spezifischen Geschäftstätigkeit, unser Einflussvermögen auf das Risiko, die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Verletzung, die Eintrittswahrscheinlichkeit und Umkehrbarkeit einer Verletzung und die Art des Verursachungsbeitrags, um diese Risiken zu bewerten, zu gewichten und zu priorisieren.

Die Risikoanalyse für Risiken im eigenen Geschäftsbereich wird nach den gleichen Maßstäben durchgeführt. Das Einflussvermögen auf Lieferkettenvorgänge wird im eigenen Geschäftsbereich jedoch grundsätzlich als „hoch“ bewertet.

Aus den im Rahmen der Risikoanalyse gewonnenen Erkenntnissen werden, sofern erforderlich, Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt und deren Wirksamkeit geprüft (dazu sogleich).

3. Präventionsmaßnahmen

Wir treffen bei festgestellten Risiken unverzüglich **angemessene Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern, um diese Risiken zu mitigieren und Verletzungen zu verhindern. Die von dem CMT insoweit festgelegten Präventionsmaßnahmen sind ausnahmslos von der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens der Netzkontor umzusetzen.

Präventiv, ohne dass bisher im Rahmen der Risikoanalyse Risiken festgestellt wurden, wurden bereits folgende Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich bzw. bei unmittelbaren Zulieferern verankert:

- Im eigenen Geschäftsbereich haben wir einen **Code of Conduct** eingeführt, der für alle Mitarbeiter:innen, Führungskräfte und die Geschäftsführungen auf sämtlichen Ebenen und in allen Unternehmen der Netzkontor verbindlich ist (und der unter www.netzkontor.de/compliance abgerufen werden kann). Dieser Verhaltenskodex enthält Werte in Form von Standards und ethischen Prinzipien. Er regelt explizit auch Vorgaben zu Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette und soll so dabei helfen, die Anforderungen der LKSG einzuhalten. Darüber hinaus sind unsere Mitarbeiter:innen verpflichtet, an den für sie vorgesehenen Compliance-Schulungen teilzunehmen und ggf. einen Abschlusstest zur durchlaufen.
- Der Code of Conduct regelt auch die Verpflichtung unserer Mitarbeiter:innen, die Zusammenarbeit mit Lieferanten abzulehnen, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unsere Werte nicht beachten. Darüber hinaus führen wir schrittweise eine Erklärung unserer Lieferanten ein, mit der sich diese uns gegenüber zur **Einhaltung der geltenden Mindestarbeitsbedingungen** verpflichten.

Abhängig von den Erkenntnissen unserer fortlaufenden Risikoanalyse werden ggf. weitere Präventionsmaßnahmen wie weitere Schulungen, Kontrollen, Einkaufs- und Beschaffungsstrategien oder andere Maßnahmen festgelegt.

4. Abhilfemaßnahmen

Bei einer festgestellten Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich der Netzkontor oder bei einem unmittelbaren Zulieferer treffen wir bzw. die Geschäftsführungen der jeweiligen Unternehmen der Netzkontor in Zusammenarbeit mit dem CMT unverzüglich angemessene **Abhilfemaßnahmen** (bis hin zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung als letztes Mittel). Das gilt auch dann, wenn eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht.

Vorrangiges Ziel der Abhilfemaßnahmen ist es, die Verletzung solcher Pflichten zu verhindern, zu beenden, und nur hilfsweise, die Verletzung zu minimieren. Es gelten insoweit die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere § 7 LkSG.

5. Beschwerdeverfahren

Wir bieten unseren Mitarbeiter:innen und allen Dritten den Zugang zu einem internen Beschwerdeverfahren („Vertrauliche Meldestelle“) an, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen zu melden.

Die Vertrauliche Meldestelle ist im Internet über den Webbrowser ([Hinweisgebersystem \(internemeldestelle.de\)](http://Hinweisgebersystem(internemeldestelle.de))), per E-Mail (compliance@netzkontor.de) und per Brief (Compliance Management Netzkontor, Netzkontor GmbH, Große Johannisstraße 7, 20457 Hamburg) erreichbar. Mitarbeiter:innen können Beschwerden bzw. Hinweise auch persönlich abgeben.

Beschwerden können über den Webbrowser in 28 verschiedenen Sprachen und an 365 Tagen

im Jahr in Textform oder mündlich durch Sprachaufnahme abgegeben werden. Dabei können auch Dateien hochgeladen werden, die für den Beschwerdegegenstand von Bedeutung sind.

Die eingegangenen Beschwerden werden von unserem unabhängigen, fachkundigen, unparteiischen und nicht weisungsgebundenen Compliance Management Team unter der Leitung des Compliance-Beauftragten der Netzkontor (dem „Fallmanagement“) aufgenommen.

Alle Beschwerden (und angehängte Dateien) können anonym abgegeben werden. Das Fallmanagement ist zur Verschwiegenheit und zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität von Beschwerdeführern verpflichtet.

Unsere detaillierte Verfahrensordnung kann unter www.netzkontor.de/compliance (Hinweisgeber-Richtlinie) abgerufen werden.

6. Dokumentations- und Berichtspflicht

Wir beachten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und dokumentieren unsere Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG.

Wir bekennen uns zudem zu einer transparenten Kommunikation der menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen wir ausgesetzt sind. Daher veröffentlichen wir in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 LkSG ab dem 1. Januar 2025 jährlich,

- ob bzw. welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht wir im Berichtsjahr identifiziert haben,
- was wir zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten unternommen haben,
- die Bewertung der Auswirkung und Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und
- unsere Schlussfolgerungen, die wir aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen ziehen.

7. Überprüfung der Wirksamkeit von Sorgfaltspflichten

Wir prüfen die Wirksamkeit der Umsetzung der vorgenannten Sorgfaltspflichten, insbesondere die Wirksamkeit unserer Präventions- und Abhilfemaßnahmen **einmal jährlich und anlassbezogen**. Abhilfemaßnahmen werden dabei bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

Anlassbezogene Gründe zur Überprüfung der Wirksamkeit liegen insbesondere vor, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette gerechnet werden muss bzw. wir von einer solchen Änderung erfahren haben, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Dabei fließen auch Erkenntnisse von im Beschwerdeverfahren eingegangener Beschwerden ein (siehe dazu unter Ziff. 5).

III. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Im Rahmen unseres initialen Risikoanalyseprozesses im Zuge der regelmäßigen Compliance-Audits sowie auf der Grundlage einer abstrakten Lieferantanalyse (insbesondere im Hinblick auf das Herkunftsland) konnten wir für das Geschäftsjahr 2024 weder im eigenen Geschäftsbereich noch bei unmittelbaren Zulieferern konkrete menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken i.S.d. § 2 Abs. 2, Abs. 3 LkSG feststellen. Ebenso wenig bestanden substantiierte Anhaltspunkte für solche Risiken bei mittelbaren Zulieferern.

Ein allgemeines Risiko, dass beauftragte Dienstleister (Subunternehmer) insbesondere im Service- und Installationsgeschäft gegenüber ihren Beschäftigten arbeitsgesetzliche (Schutz-)Bestimmungen nicht beachten (z.B. Einhaltung von Höchstarbeits-/Ruhezeiten nach dem ArbZG, Zahlung von Mindestlohn nach dem MiLoG bzw. einschlägigen Tarifverträgen), besteht immer. Die Eintrittswahrscheinlichkeit halten wir allerdings schon aufgrund der langjährigen und engen Zusammenarbeit mit den meisten Dienstleistern für sehr gering, zumal diese im Service- und Installationsgeschäft ausschließlich im Inland für uns tätig sind.

Darüber hinaus sind wir zuversichtlich, diese Risiken durch die von uns implementierten Präventionsmaßnahmen (vgl. unter II Ziff. 3), insbesondere die schrittweise Implementierung einer gesonderten Verpflichtung unserer Dienstleister zur Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen minimieren zu können. Im Übrigen werden wir ad-hoc alle angemessenen und wirksamen Maßnahmen ergreifen, um einer Verletzung von Schutzgütern des LkSG vorzubeugen.

IV. Unsere Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Wenn es um die Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten geht, haben wir hohe Erwartungen an uns selbst, unsere Beschäftigten und Zulieferer (neben der Beachtung der oben genannten Verbote):

- Wir stellen hohe Ansprüche an das Verhalten unserer Beschäftigten. Wir erwarten daher von unseren Beschäftigten, ethisch und rechtlich einwandfrei zu handeln. Unsere Erwartungen an unsere Organmitglieder und Arbeitnehmer spiegelt sich wider in unserem **Code of Conduct** (vgl. aktuelle Fassung unter <https://www.netzkontor.de/compliance>). Der Code of Conduct ist eine Selbstverpflichtung zu einwandfreiem Verhalten. Er verpflichtet alle Organmitglieder und Mitarbeiter:innen zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Vorgaben des LkSG. Der Code of Conduct gibt zudem einen kursorischen Überblick über die umweltbezogenen und menschenrechtsbezogenen Schutzgüter des LkSG.
- Unsere Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, an den für sie vorgesehenen Compliance-Schulungen teilzunehmen, ggf. einschließlich Schulungen zur Umsetzung des LkSG im täglichen Geschäftsbetrieb, und ggf. einen Abschlusstest zur durchlaufen.
- Die Erwartungen an die Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern spiegelt sich ebenfalls in unserem Code of Conduct wider. Er regelt zudem die Verpflichtung unserer Mitarbeiter:innen, die Zusammenarbeit mit Lieferanten abzulehnen, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unsere Werte nicht beachten. Gleichzeitig beziehen wir unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an Zulieferer im gesetzlichen Rahmen des geltenden Vertragsrechts in unsere Verträge mit ein (z.B. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der geltenden Mindestarbeitsbedingungen).

* * *